

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der KAP AG – 2026

Vorstand und Aufsichtsrat der KAP AG haben gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG der ordentlichen Hauptversammlung der KAP AG vom 11. Juli 2025 eine angepasste Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, einschließlich einer Anpassung der in der Satzung der KAP AG enthaltenen Vergütungsregelung und des dieser Anpassung zugrundeliegenden Vergütungssystems, zur Beschlussfassung vorgelegt. Zwar hat eine Mehrheit von 81,91 % der abgegebenen gültigen Stimmen für die vorgelegte angepasste Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gestimmt. Aufgrund zahlreicher Enthaltungen wurde aber die nach § 17 Abs. 2 der Satzung für eine Satzungsänderung erforderliche „einfache Mehrheit aller vorhandenen Stimmen“ nicht erreicht und mithin die vorgelegte angepasste Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht mit der notwendigen Mehrheit angenommen. Daher ist gemäß § 113 Abs. 3 Satz 6 in Verbindung mit § 120a Abs. 3 AktG der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juli 2026 eine überprüfte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Aufsichtsrat hat die der Hauptversammlung vom 11. Juli 2025 vorgeschlagene Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder eingehend überprüft und beschlossen, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juli 2026 im Grundsatz inhaltlich leicht verändert zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll. Nun mehr ist lediglich vorgesehen, die Vergütung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden im Vergleich zum jetzt geltenden Vergütungssystem leicht anzupassen.

1. ZIELSETZUNG DER VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER UND BEZUG ZUR GESCHÄFTSSTRATEGIE

Gemäß § 111 Abs. 1 AktG hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll deshalb so ausgestaltet sein, dass sie insbesondere der für die Überwachungsaufgabe erforderlichen Unabhängigkeit des Aufsichtsrats gerecht wird. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder besteht aus festen Vergütungsbestandteilen. Die Vergütungshöhe der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder hängt dabei von den übernommenen Aufgaben im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen ab. Die Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung der KAP AG stellt so ein Gegengewicht zu der zu einem erheblichen Teil erfolgsabhängigen Vergütung des Vorstands der KAP AG dar. So wird die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats gestärkt und damit die langfristige Entwicklung der KAP AG gefördert. Auch wenn die Aufsichtsratsvergütung nicht unmittelbar mit dem Erfolg des Unternehmens verknüpft ist, leistet sie auf diese Weise zugleich ihren Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Geschäftsstrategie.

2. FESTSETZUNG UND VERFAHREN ZUR ÜBERPRÜFUNG DER AUFSICHTSRATSVERGÜTUNG

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 13 der Satzung der KAP AG geregelt. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juli 2026 vor, § 13 der Satzung zu ändern. Dieser lautet nach der Eintragung der vorgeschlagenen Satzungsänderung, der das hier beschriebene Vergütungssystem zugrunde liegt, ins Handelsregister wie folgt:

„§ 13 Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung. Die Grundvergütung beträgt Euro 50.000,00 je Mitglied. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das 1,5-fache dieser Grundvergütung. Sein Stellvertreter erhält ebenfalls das 1,5-fache dieser Grundvergütung. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält Euro 8.000,00 und ein Mitglied eines Ausschusses erhält Euro 4.000,00 zusätzlich zu der Grundvergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des

Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

(2) Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.“

Die Aufsichtsratsvergütung soll sich für das gesamte Geschäftsjahr 2026 bereits nach dem wie vorstehend geänderten § 13 der Satzung bestimmen, wenn die vorstehende Satzungsänderung im Geschäftsjahr 2026 in das Handelsregister eingetragen und damit wirksam wird. Bei einer späteren Eintragung soll sich die Aufsichtsratsvergütung für das gesamte Geschäftsjahr, in dem die Eintragung erfolgt, nach dem wie vorstehend geänderten § 13 der Satzung bestimmen. Auch die entsprechende Beschlussfassung über diesen zeitlichen Anwendungsbereich schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juli 2026 vor.

Der Aufsichtsrat überprüft anlassbezogen die Angemessenheit der Bestandteile, Höhe und Struktur seiner Vergütung. Der Aufsichtsrat wertet die Aufsichtsratsvergütung bei anderen vergleichbaren Gesellschaften aus und vergleicht diese mit der Vergütung des Aufsichtsrats der KAP AG sowohl hinsichtlich der Bestandteile als auch der Höhe und Struktur der Vergütung. Auf der Grundlage dieser Analyse und unter Berücksichtigung der Bedeutung und des Aufwands der Arbeit im Aufsichtsrat und dessen Ausschüssen entscheidet der Aufsichtsrat dann über die Notwendigkeit einer Änderung seiner Vergütung. Vor diesem Hintergrund erfolgte auch die im Jahr 2025 vorgelegte Anpassung der Aufsichtsratsvergütung. Da diese in der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juli 2025 nicht mit der notwendigen Mehrheit angenommen wurde, wird der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juli 2026 gemäß § 113 Abs. 3 Satz 6 in Verbindung mit § 120a Abs. 3 AktG eine überprüfte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Überprüfung ergab, dass die der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juli 2025 zur Beschlussfassung vorgelegte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder leicht angepasst werden soll. Mit Blick auf die anfallende Arbeit und der Arbeitsteilung im Aufsichtsrat hält dieser es für angemessen seinem Aufsichtsratsvorsitzenden und seinem Stellvertreter eine Vergütung des 1,5 fachen von der Grundvergütung zu zahlen, das heißt jeweils 75.000 Euro.

Den Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung zur Aufsichtsratsvergütung haben sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand zu unterbreiten. Der Vorstand hat dazu den Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats eingehend geprüft und sich diesem angeschlossen.

Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für eine Tätigkeit gewährt wird, die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der KAP AG und des KAP-Konzerns unterscheidet, kommt bei der Überprüfung und Festsetzung der Vergütung ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht. Dementsprechend ist auch die Festlegung eines Kreises von Arbeitnehmern, die in einen solchen Vergleich einzubeziehen sind, entbehrlich.

Aus § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG ergibt sich, dass die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen hat, wobei auch ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist. In Vorbereitung dieser Beschlussfassung wird der Aufsichtsrat auch künftig eine Analyse seiner Vergütung spätestens alle vier Jahre vornehmen. Vorstand und Aufsichtsrat werden der Hauptversammlung spätestens alle vier Jahre die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zur Beschlussfassung vorlegen. Sofern Anlass besteht, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu ändern, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung in diesem Zusammenhang auch einen Vorschlag für eine entsprechende Änderung von § 13 der Satzung der KAP AG vorlegen. Dabei kann zugleich vorgesehen werden, dass sich die Aufsichtsratsvergütung für das gesamte Geschäftsjahr, in dem die Satzungsänderung in das Handelsregister eingetragen wird, nach der geänderten Satzungsregelung bestimmt. Findet die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung

vorgelegte Aufsichtsratsvergütung nicht die erforderliche Mehrheit, so ist spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung eine überprüfte Aufsichtsratsvergütung vorzulegen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in die Ausgestaltung des für sie maßgeblichen Vergütungssystems eingebunden sind. Dem sich daraus ergebenden Interessenkonflikt wirkt aber entgegen, dass die Entscheidung über die letztendliche Ausgestaltung des Vergütungssystems kraft Gesetzes der Hauptversammlung zugewiesen ist und dieser hierzu ein Beschlussvorschlag sowohl des Aufsichtsrats als auch des Vorstands unterbreitet wird.

3. VERGÜTUNGSBEZOGENE RECHTSGESCHÄFTE, BESTELLDAUER

Der Vergütungsanspruch des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds ergibt sich aus dem kooperationsrechtlichen Verhältnis, das zwischen der Gesellschaft und dem Aufsichtsratsmitglied durch dessen Wahl in den Aufsichtsrat und deren Annahme zustande kommt und das durch die Satzung und gegebenenfalls einen Beschluss der Hauptversammlung zur Aufsichtsratsvergütung ausgestaltet wird. Es bestehen dementsprechend keine auf die Aufsichtsratsvergütung bezogenen Vereinbarungen zwischen der KAP AG und den Aufsichtsratsmitgliedern.

Die Bestelldauer der Aufsichtsratsmitglieder regelt § 7 Abs. 2 der Satzung der KAP AG wie folgt:

„(2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.“

Eine Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist nach Maßgabe der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen möglich. Die Aufsichtsratsmitglieder können gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der KAP AG ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht zur Niederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

4. BESTANDTEILE, HÖHE UND STRUKTUR DER AUFSICHTSRATSVERGÜTUNG

Eine reine Festvergütung entspricht den überwiegenden Erwartungen heutiger Investoren an eine gute Corporate Governance. Dies folgt auch aus der Anregung G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (nachfolgend „DCGK“).

Nach den in der (gemäß Ziffer 2 geänderten) Satzung festgelegten Regelungen erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 50.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie der Vorsitzende eines Ausschusses erhalten für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen höheren Organisations- und Verwaltungsaufwand sowie ihre besondere Verantwortung für die erfolgreiche und effiziente Zusammenarbeit des Gesamtgremiums eine erhöhte Vergütung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält EUR 75.000,00, sein Stellvertreter erhält ebenfalls EUR 75.000,00 als feste jährliche Vergütung.

Jede Mitgliedschaft und jeder Vorsitz eines Ausschusses wird mit Blick auf die Bedeutung der Ausschussarbeit und den erhöhten Vorbereitungs- und Arbeitsaufwand zusätzlich vergütet. Damit wird der Empfehlung G.17 DCGK entsprochen. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält EUR 8.000,00 und ein Mitglied eines Ausschusses EUR 4.000,00 zusätzlich zu der Grundvergütung.

Die Vergütung wird nach Ablauf des Geschäftsjahrs gezahlt.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind im Interesse der Gesellschaft in eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder und weitere Führungskräfte der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen (D&O-Versicherung) einbezogen. Die Prämien werden von der Gesellschaft bezahlt. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen sowie die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.
